

Mit mindestens acht standardisierten Röntgenaufnahmen gelingt es, einen Überblick über das gesamte Kolon im Doppelkontrastverfahren zu erhalten. Andere Autoren, zum Beispiel Miller (3) = 14 Röntgenaufnahmen, Welin (4) = 11 Röntgenaufnahmen, geben einen höheren Filmverbrauch als Minimalprogramm an. Das mag aus der Sicht dieser Autoren berechtigt sein, trägt jedoch ökonomischen Gesichtspunkten keine Rechnung. Entsprechend divergieren im Schrifttum die Vorschläge zur Kolonreinigung beim Doppelkontrasteinlauf. Sie steigern sich

gelegentlich zur Inpraktikabilität, wenn beispielsweise Miller (3) schreibt: »Wir drängen die Patienten, 240 ml Flüssigkeit 6–7 Std. lang jede Stunde« (kursiv vom Autor) »vor der Untersuchung zu trinken«.

#### Literatur

- (1) Almén, T.: Simple device for technical improvement of bowel examination of patients with colostomy. *Brit. J. Radiol.* 38 (1965), 75.  
 (2) Dombrowski, H., B. Miller: Röntgenmorphologie der Colitis mit Berücksichtigung angiographischer Befunde. *Radiologie* 16 (1976), 455.

(3) Miller, R. E.: Die vollständige Colonuntersuchung. *Radiologie* 15 (1975), 410.

(4) Welin, S.: Röntgendiagnostik der Dickdarmpolypen. In: Diethelm, L., O. Olsson, F. Strnad, H. Vieten, A. Zuppinger (Hrsg.): *Handbuch der medizinischen Radiologie*, Bd. XI/2 (Springer: Berlin-Heidelberg-New York 1968).

(5) Welin, S., G. Welin: The Double Contrast Examination of the Colon. Experiences with the Welin Modification (Thieme: Stuttgart 1976).

Prof. Dr. W. Dihlmann  
 Röntgeninstitut des  
 Allgemeinen Krankenhauses  
 Barmbek  
 2000 Hamburg 60, Rübenkamp 148

## Arztrecht in der Praxis

Rechtsprechung · Aktuelle Mitteilungen · Problemfälle

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Rieger  
 Karlsruhe 41 (Grünwettersbach)

## Haftung des Arztes für die Folgen einer fehlgeschlagenen Sterilisation

Die im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte bisher umstrittene Frage, ob die Belastung mit Unterhaltsansprüchen eines nach mißlungener Sterilisation geborenen Kindes einen ersatzfähigen Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB darstellt, hat der Bundesgerichtshof (BGH) inzwischen durch zwei Urteile vom 18. 3. 1980 (IV ZR 105/78 und VI ZR 247/78) wie folgt entschieden:

1. Die durch eine schuldhaft-fehlerhafte Sterilisation herbeigeführte ungewollte Schwangerschaft stellt eine Schlechterfüllung des Arztvertrages dar (§§ 611, 276, 278, 249 BGB). Hieraus ergeben sich nicht nur Ersatzansprüche für die Ehefrau, bei der der Eingriff vorgenommen wurde, sondern auch für den Ehemann, ohne Rücksicht darauf, ob der Arztvertrag auch mit ihm geschlossen wurde. Dies gilt gleichermaßen für Privatpatienten wie für Kassenpatienten.

2. Die mit der Geburt des unerwünschten Kindes verbundene Unterhaltslast ist ein Vermögensnachteil, den der Arzt wegen Vertragsverletzung den Eltern zu gleichen Teilen zu ersetzen hat.

3. Die Höhe der Schadensersatzleistung bemißt sich danach, was nach

durchschnittlichen Anforderungen für das Auskommen des Kindes erforderlich ist. Als Anhalt dienen hier die Sätze der Regelunterhaltsverordnung für nichteheliche Kinder (RegUnterhV vom 27. 6. 1970 – BGBI. I S. 1010, zuletzt in der Fassung der Regelbedarf-Verordnung vom 28. 9. 1979 – BGBI. I S. 1601) zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für den Wert der Dienstleistungen des die Kinder betreuenden Elternteils. Nicht maßgebend für die Höhe des Schadensersatzanspruches der Eltern ist der Unterhalt, den diese dem Kind konkret, zum Beispiel bei wirtschaftlich gehobenem Lebenszuschnitt, schulden. Eine weitergehende Ersatzpflicht des Arztes kann sich ausnahmsweise dann ergeben, wenn besondere Umstände besondere Aufwendungen erfordern, beispielsweise bei genetisch oder perinatal geschädigten Kindern.

Der so errechnete Entschädigungsbetrag muß dann um denjenigen Kindergeldbetrag vermindert werden, der gerade durch die Geburt des ungewollten Kindes ausgelöst worden ist. Der Ersatzanspruch der Eltern besteht nur für die Zeit, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

4. Die Herbeiführung einer ungewollten Schwangerschaft bei einer Frau durch einen fehlerhaften Sterilisationseingriff stellt zivilrechtlich eine Körperverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, die den Arzt zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet (BGH, Urteil vom 18. 3. 1980 – VI ZR 247/78 –). Darüber hinaus dürfte auch der Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) erfüllt sein (offengelassen bei BGH aaO.).

Schäden der vorstehenden Art sind als Vermögensschäden im Rahmen der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gedeckt. Da derzeit die Deckungssumme im Versicherungsjahr auf 25 000 DM begrenzt ist, empfiehlt sich für den Arzt, diese Summe gegen einen Prämienzuschlag zu erhöhen. Möglich ist die Vereinbarung eines Haftungsverzichts für den Fall des Nichteintritts des mit der Sterilisation erstrebten Erfolges. Die Rechtswirksamkeit des Verzichts erfordert jedoch eine umfassende Aufklärung über die Tragweite des Verzichts, der von beiden Ehegatten erklärt werden muß.

Rechtsanwalt Dr. H.-J. Rieger  
 7500 Karlsruhe 41, Ostpreußenstr. 13